

Neufassung der
Satzung der Stadt Ratzeburg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen (EntschVOFF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 131) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. September 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Stadtvertretung

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 2

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der EntschVO.

§3

Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten werden nachstehende Entschädigungen gewährt:

1. **Erste/r Stadträtin/Stadtrat:** monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23% der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nach § 2
2. **Zweite/r Stellvertretende/r der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:** monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 % der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nach § 2
3. **Dritte/r Stellvertretende/r der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:** monatliche Aufwandsentschädigung von 2,5 % der Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin nach § 2
4. **Erste Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten:** 20 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten
5. **Zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten:** 10 % der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten nach § 2
6. **Ausschussvorsitzende:** monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung nach § 1
7. **Bürgerliche Ausschussmitglieder:** monatliche Aufwandsentschädigung von 47 % der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung nach § 1
8. **stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder** im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
9. **Fraktionsvorsitzende:** monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 % der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung nach § 1
10. **Mitglieder von Beiräten:** nach § 47 GO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung

(2) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit der Stellvertretung, solange die Vertretung ununterbrochen andauert, rückwirkend ab dem 1. Tag der Vertretung, eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel von 90% des Höchstbetrages nach § 9 (3) EntschVO pro Vertretungstag gewährt. In diesem Fall entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

§ 4

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 10 €.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.

- (5) Personen nach Absatz 8 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigungen nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (6) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (7) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erhalten eine Entschädigungspauschale von 4,00 € (nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) für jeden Einsatz.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.
- (8) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF. Die Stellvertretung erhält im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF).

§ 6

Entschädigung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Entschädigung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems einen jährlichen Entschädigungsbetrag von 50 €, mit dem alle Auslagen für die Anschaffung von digitalen Lesegeräten, Papier, Druckerpatronen usw. abgegolten sind.
- (2) Die Entschädigung kann auf Antrag für die Wahlperiode (5 Jahre) im Voraus gezahlt werden. Die Vorauszahlung ist an die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Rückzahlung der jahresanteiligen Vorauszahlungsbeträge gebunden, die auf Jahre

entfallen, für die eine Entschädigung ausgezahlt wurde, in denen aber durch Aufgabe des Amtes keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

§ 7

Rundungsregelung

Die in den §§ 1, 2 und 3 genannten Entschädigungen werden jeweils auf den vollen Euro aufgerundet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 08.01.2009, zuletzt geändert durch die V. Änderungssatzung vom 17.12.2020.

Ratzeburg,

Martin Bruns
Erster Stadtrat